

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbandes Krefeld

in der Fassung vom 11. Juni 2022

Inhalt

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 – Gliederung

§ 3 – Mitgliedschaft

§ 4 – Organe

§ 5 – Kreisparteitag

§ 6 – Kreisvorstand

§ 7 – Kreiswahlversammlung

§ 8 – Delegierte

§ 9 – Satzungsänderung

§ 10 – Mitgliederentscheid

§ 11 – Auflösung und Verschmelzung

§ 12 – Andere Ordnungen, Inkrafttreten [2]

Anlage: Organisationsstatut für die Ortsverbände des Kreisverbandes Krefeld

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Kreisverband Krefeld. Die Kurzbezeichnung lautet „AfD Krefeld“.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Krefeld. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband Krefeld ist innerhalb des Bezirksverbandes Düsseldorf, Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der Bundespartei, deren Satzungen dieser Kreisverbandssatzung im Zweifel vorgehen.

(2) Der Kreisverband kann in den Krefelder Stadtbezirken unselbständige Untergliederungen (Ortsverbände) einrichten. Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.

(3) Über die Einrichtung von Ortsverbänden beschließt der Kreisvorstand. Sie müssen bei Ihrer Einrichtung mindestens 9 Mitglieder haben. Sinkt die Zahl der Mitglieder nachträglich unter fünf, ruht die Untergliederung. Der Kreisparteitag kann Untergliederungen aufheben; der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(4) Der Kreisverband soll den Ortsverbänden im Rahmen der Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft und den Umgang der Mitgliederdaten gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. Der Mißbrauch von Mitgliederdaten wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt.

§ 4 – Organe

Organe des Kreisverbands sind:

- a. der Kreisparteitag,
- b. der Kreisvorstand,
- c. die Kreiswahlversammlung.

§ 5 – Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange keine Geschäftsordnung besteht gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand für zwei Jahre. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Der Kreisparteitag wählt außerdem für eine personenbezogene Amtsdauer von zwei Jahren die Rechnungsprüfer für den Kreisverband. Die Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Die schriftliche Bewerbung muss überdies auch die Angaben nach § 3 Absatz 6 der Wahlordnung enthalten. Das Anrecht auf eine Vorstellungsrede kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Versammlung entscheidet, ob sie der Verlesung einer Bewerbungsrede durch die Versammlungsleitung zustimmt.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jedes Jahr den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über die Entlastung des Vorstands Beschluss.

(6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder von Vorständen der übergeordneten Gliederungen haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

(7) Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung

erfolgt durch einen Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag. Die Einladung richtet sich an die Mitglieder des Kreisverbandes. Die Übermittlung der Einladung an die Mitglieder kann auch durch E-Mail erfolgen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(8) Anträge an den Kreisparteitag sind per E-Mail oder Brief bei der Kreisgeschäftsstelle mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag einzureichen. Der Kreisvorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis vier Tage vor dem Parteitag per E-Mail an die Mitglieder, soweit sie eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Vorstehende Fristen gelten auch für Anträge auf Erweiterung der vorgeschlagenen Tagesordnung. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zu einem der Tagesordnungspunkte (sog. Dringlichkeits- oder Initiativanträge) können nur behandelt werden, wenn der Parteitag der Behandlung zustimmt. Für die Behandlung von Anträgen bezüglich der Tagesordnung gelten die Regelungen der Landessatzung sinngemäß.

(9) Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Abwahl von Amtsträgern und auf Aufhebung einer Untergliederung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(10) Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 7 und 8 einberufen. Der Kreisparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird

a) von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes oder

b) durch Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands.

Nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

(11) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(12) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist dem Landes- und

Bezirksvorstand und den Mitgliedern des Kreisverbandes innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern und auf Beschluß des Parteitags einem Schriftführer. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Durch ein Ausscheiden des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden.

(3) Der Kreisvorstand ist beschlussunfähig, wenn er nicht zumindest aus drei gewählten Mitgliedern besteht. In diesem Fall ist der Kreisvorstand aber noch berechtigt einen Kreisparteitag zur Nach- oder Neuwahl einzuberufen.

(4) Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Monat statt. Sie wird als Präsenzsitzung einberufen, sofern nicht der Vorstand die Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz beschließt. Sie wird vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muss sie binnen einer Woche erfolgen. Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(5) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(6) Die Mitglieder des inneren Kreisvorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500€ handelt, im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(7) Die Mitglieder des Kreisvorstands haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Ortsverbände des Kreisverbands teilzunehmen.

(8) Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Zudem muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens einem Viertel der Mitgliederzahl entsprechen. Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

(9) Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7 – Kreiswahlversammlung

(1) Aufgabe der Kreiswahlversammlung ist die Aufstellung der Kandidatenlisten und der Direktkandidaten für die Kommunalwahlen.

(2) Die Kreiswahlversammlung wird als Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei der Durchführung der Kreiswahlversammlung sind vorrangig die Vorschriften der Wahlgesetze zu beachten. Im Übrigen gelten § 11 der Landessatzung, die Wahlordnung des Landesverbands sowie entsprechend die Vorschriften dieser Satzung über den Kreisparteitag.

§ 8 – Delegierte

(1) Die Delegierten des Kreisverbands für den Bezirks- und Landesparteitag, sowie die Landeswahlversammlung werden auf Kreisebene gewählt. Darüber hinaus soll stets eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.

(2) Die Wahl erfolgt im Rahmen eines Kreisparteitags. Wählbar sind bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten alle Mitglieder des Kreisverbands.

(3) Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 12 Monaten gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt. Nach jeder Wahl übermittelt der Kreisvorstand der Landesgeschäftsstelle die Liste der Gewählten und das unterschriebene Protokoll der Versammlung.

(4) Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. Der Kreisvorstand kann den Delegierten eine angemessene Frist setzen, binnen derer sie zu erklären haben, ob sie das Mandat auf einem anstehenden Landes- oder Bezirksparteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. Für jeden Delegierten, der das Mandat nicht wahrnimmt, rückt der auf der Liste nächst platzierte Ersatzdelegierte nach.

§ 9 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach §5 Absatz 8 fristgerecht eingereicht und versandt worden ist. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 10 – Mitgliederentscheid

(1) Zu allen politischen Fragen des Kreisverbands kann ein Mitgliederentscheid stattfinden (Urabstimmung). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands. Der zur Abstimmung gestellte Antrag ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gültig abstimmt und die Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt. Der Beschluss hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Alternativ, insbesondere soweit eine Entscheidung nach dem Parteiengesetz zwingend dem Parteitag vorbehalten ist, kann eine Mitgliederbefragung erfolgen, deren Ergebnis bekräftigenden bzw. empfehlenden Charakter für die Entscheidung des Parteitags hat.

(2) Ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung finden auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder (mindestens 10 Mitgliedern), des Kreisparteitags oder auf Beschluss des Kreisvorstandes statt.

(3) Die Durchführung des Mitgliederentscheids bzw. der Mitgliederbefragung obliegt dem Kreisvorstand. Der Mitgliederentscheid wird schriftlich per Brief- oder Urnenwahl durchgeführt. Die Mitgliederbefragung kann auch in anderer Weise erfolgen, etwa per Onlineabstimmung. Die weiteren Einzelheiten der Durchführung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Kreisvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) Die Kosten der Durchführung trägt der Kreisverband. Findet der Mitgliederentscheid auf Antrag einzelner Mitglieder statt, und wird dieser abgelehnt, fallen die direkt dadurch verursachten Kosten, je zur Hälfte auf den Kreisverband und gesamtschuldnerisch auf die beantragenden Mitglieder.

(5) Zu einem Gegenstand, über den ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach zwei Jahren erneut ein Mitgliederentscheid beantragt werden. Während desselben Zeitraums bedarf ein Parteitagsbeschluss, durch den ein im Wege des Mitgliederentscheids zustande gekommener Beschluss geändert wird, einer Zweidrittelmehrheit

§ 11 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die entsprechenden Regelungen des Parteiengesetzes und der Bundessatzung.

§ 12 – Andere Ordnungen, Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung und die Wahlordnung des Landesverbands gelten sinngemäß.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 11. Juni 2022 in Kraft.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt.

Krefeld den 11. Juni 2022

Alternative für Deutschland

Organisationsstatut für die Ortsverbände des Kreisverbands Krefeld

In der Fassung vom 28. Juni 2019

Der Kreisparteitag beschließt als Bestandteil der Kreissatzung folgendes Statut:

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und Mitgliedschaft

Der Ortsverband ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des AfD Kreisverbands Krefeld im Gebiet eines Stadtbezirks.

Die Bezeichnung lautet Alternative für Deutschland – Ortsverband Krefeld-[Name des Stadtbezirks].

Mitglieder des Ortsverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Ortsverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Ortsverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger des Stadtbezirks aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Ortsverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Ortsverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- die Wahl des Vorstands
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl der Bezirksvertretung.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis vier Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, bis zu zwei stellvertretenden Sprecher und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandsverbands. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Sprecher und stellvertretenden Sprecher. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden.

(5) Mandatsträger der AfD in der Bezirksvertretung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

(1) Sofern dem Ortsverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer. Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(2) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Ortsverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des Ortsverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, muss zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.

(3) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen